

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 147/75

URTEIL

Verkündet am
3. Februar 1977
Kaufmann,
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der M[REDACTED] T[REDACTED] R[REDACTED] Ltd., vertreten durch den
allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer Mr. D. N.
Ni[REDACTED], 1600 S. W. Fourth Avenue, Portland, Oregon [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kommanditgesellschaft Reederei Jonny W[REDACTED], vertreten
durch ihren allein haftenden Gesellschafter Herrn Jonny
W[REDACTED], Neu[REDACTED] F[REDACTED], Ha[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. G[REDACTED]
und Dr. Br[REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Dr. Schälze, Dr. Bauer, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 3. Juli 1975 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin als Reeder des MS "Anna W." schloß mit der Beklagten den Zeitcharter-Vertrag vom 3. August 1970, der am 31. März 1971 und 6. August 1971 verlängert wurde. Die Parteien streiten - soweit in der Revisionsinstanz noch von Belang - über Abrechnungsdifferenzen in Höhe von 234.862,07 DM. Diese haben ihren Grund in der Meinungsverschiedenheit darüber, nach welchem Wechselkurs die von der Beklagten in US-Dollar überwiesene Chartermiete in Deutsche Mark umzurechnen ist.

Die Vorinstanzen haben den Anspruch der Klägerin auf Nachzahlung des genannten Betrags nebst Zinsen bejaht. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte in diesem Umfang den Antrag auf Klagabweisung weiter.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Auseinandersetzung der Parteien geht um die Bestimmungen des Chartervertrags über die Höhe der Frachtrate und des maßgebenden Kurses bei Zahlung in US-Dollars. In Klausel 4 der Charter Party heißt es, soweit hier interessierend:

"That the Charterers shall pay for the use and hire of the said Vessel at the rate of 6.000,06 DM daily ..."

und in Klausel 5:

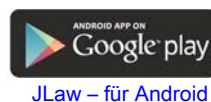
"Payment of said hire to be made at Hamburg - with Owners' bankers to be named later - at the firm rate of exchange of US \$ 1 = DM 3.6364,-- in United States Currency ..."

Hierbei sind die DM-Frachtrate und der Passus von "at Hamburg" bis "DM 3.6364" maschinenschriftlich in den Vordruck eingesetzt worden.

Diese Klauseln hat das Berufungsgericht in ihrem Zusammenhang als unklar angesehen. Die Regelung werde weder dem Standpunkt der Klägerin gerecht (auf jeden Fall die Frachtrate von täglich 6.000,06 DM zu erhalten) noch dem der Beklagten (nicht mehr als 1.650 US-Dollars zahlen zu müssen, was dem genannten DM-Betrag beim Kurs 3.6364 entspricht). Die hierzu erhobene Umfrage der Handelskammer Hamburg habe nicht ergeben, daß die Regelung einem hiesigen Handelsbrauch entspreche oder von den betreffenden Handelskreisen durchweg als eindeutig empfunden werde. Sei die Charter Party aber auch nicht in dem Sinne eindeutig, daß eine Wertsicherungsklausel zugunsten der Deutschen Mark oder gar des US-Dollars habe vereinbart werden sollen, so gebe sie doch den Hinweis darauf, daß die Parteien im Hinblick auf seinerzeit bestehende und weiter erwartete Kursschwankungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



besondere Abmachungen getroffen hätten, die in der Charter Party ihren - tatsächlich mißlungenen - Ausdruck finden sollten. Die Charter Party sei in der Regel - wie auch vorliegend - nur Beweisurkunde.

Von diesem Ausgangspunkt her bezieht das Berufungsgericht in die Würdigung der seiner Ansicht nach auslegungsbedürftigen Vereinbarung den Fernschreib-Schriftwechsel der Schiffsmakler F. (für den Reeder) und Su. (für den Charterer) ein. Aus dem Schriftwechsel trete klar hervor, wie das Berufungsgericht im einzelnen begründet, daß der Reeder in jedem Falle eine Frachtrate von 6.000,06 DM habe erzielen wollen, in welcher Währung auch immer gezahlt werden würde. Die Beklagte sei andererseits geneigt gewesen, dieses Verlangen zu akzeptieren. Die Vereinbarung eines festen Wechselkurses könne daher nur bedeuten, daß damit die Relation zwischen den im Schriftwechsel erwähnten 1.650 US-Dollars und der vereinbarten Frachtrate von 6.000,06 DM festgestellt und die Beklagte verpflichtet werden sollte, stets so viele US-Dollars anzuschaffen, wie erforderlich waren, um nach der Umwechselung in Deutsche Mark die Frachtrate von 6.000,06 DM zu zahlen, falls der Wechselkurs sich zu Ungunsten des US-Dollars gegenüber dem vereinbarten Wechselkurs verändern würde.

a) Die Revision vermag nicht aufzuzeigen, daß die Auslegung der Klauseln 4 und 5 der Charter Party durch das Berufungsgericht gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze oder gegen die Denkgesetze verstößt oder wesentlichen Auslegungstoff außer acht gelassen hat.

Die Rüge der Revision, Klausel 5 sei eindeutig und daher nicht auslegungsfähig, ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß bei Betrachtung des Vertragswortlauts ein gewisser Gegensatz zwischen den Klauseln 4 und 5 auffalle, die darin enthaltene Regelung

ihrem Wortlaut nach weder dem Standpunkt der Klägerin noch dem der Beklagten voll gerecht werde und insoweit unklar sei. Diese Begründung ist vertretbar und daher vom Revisionsgericht hinzunehmen. Das Berufungsgericht hat sich demnach mit Recht der ihm obliegenden Aufgabe unterzogen, die strittige Regelung unter Berücksichtigung aller Umstände auszulegen, die für die Deutung des Erklärungsinhalts maßgeblich sein können. Hierbei hat es entscheidend auf die Fernschreib-Korrespondenz zwischen den Maklern abgestellt. Dies läßt keinen Rechtsfehler erkennen, denn die Charter Party ist nicht etwa nur aus sich selbst heraus auszulegen. Die Revision kann nicht damit gehört werden, daß das Berufungsgericht gegen die Grundsätze über die Verteilung der Beweislast verstoßen habe. Denn die Auslegung einer Vertragsurkunde hat mit der Beweislast an sich nichts zu tun (vgl. SenUrt. in BGHZ 20, 109, 111). Richtig ist allerdings, daß die Feststellung der für die Auslegung wesentlichen Tatsachen nach Maßgabe der für die Behauptungs- und Beweislast entwickelten Grundsätze erfolgt. Diese Tatsachen waren aber im vorliegenden Fall unstreitig, nämlich wie sie die Fernschreib-Korrespondenz ergibt.

Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe eine Frachtrate von täglich 6.000,06 DM (später 5.500 DM bzw. 5.000 DM) geschuldet, die sie auch in einer diesem DM-Betrag entsprechenden Zahlung von US-Dollars habe erbringen können, ist nach alledem aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Die Höhe der hiernach sich ergebenden und vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Abrechnungsdifferenz war zwischen den Parteien nicht mehr streitig; die Revision greift sie ebenfalls nicht an.

b) Das Berufungsgericht hält den Nachzahlungsanspruch auch nicht für verwirkt. Die Beklagte hat hierzu geltend gemacht, die Klägerin habe zunächst die von ihr, der Beklagten, gewählte Art des Währungsumtausches hingenommen

und noch am 6. August 1971 das Addendum No. II abgeschlossen, obwohl sie, die Beklagte, seit dem 1. Juni 1971 den Wechselkurs von 3.6364 stets zugrunde gelegt und auf den Überweisungsträgern vermerkt hätte. Erst Anfang September 1971 habe die Klägerin widersprochen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts geht der Hinweis der Beklagten auf den Text der Überweisungsträger fehl, da diese regelmäßig nur Buchungsunterlagen und nicht dazu bestimmt seien, Willenserklärungen zu übermitteln. Die endgültigen Reiseabrechnungen der Beklagten, aus denen ihre Vertragsauslegung erstmals deutlich zu ersehen gewesen sei, hätten der Klägerin unstreitig erst nach Abschluß des Addendum No. II vorgelegen, die dann sogleich ihren Standpunkt unter dem 2. September 1971 geltend gemacht habe. Die Revision greift diese Ausführungen damit an, die Beklagte hätte "schon seit 1970 ihre Zahlungen stets zu demselben Umrechnungskurs überwiesen, wie das vom 1. 6. 1971 an weiterhin geschehen ist, nur eben mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Wechselkursvereinbarung". Außerdem stelle das Berufungsgericht zu Unrecht darauf ab, daß Überweisungen nicht dazu bestimmt seien, Willenserklärungen zu übermitteln.

Im letztgenannten Punkt ist der Revision zu folgen. Denn ob eine illoyal verspätete Geltendmachung von Rechten vorliegt (vgl. hierzu SenUrt. in BGHZ 25, 47, 52), hängt nicht ohne weiteres davon ab, ob die Reaktion des Berechtigten auf eine schlichte Mitteilung oder eine rechtsgeschäftliche Erklärung zu beurteilen ist. Im Ergebnis greift jedoch die Beanstandung der Revision nicht durch. Zur Verwirkung gehört nämlich, daß sich der Verpflichtete mit Rücksicht auf das Verhalten des Berechtigten darauf eingerichtet hat, daß dieser das ihm zustehende Recht nicht mehr geltend machen werde (SenUrt. aaO). Soweit die Chartermiete während der Laufzeit des Vertrags bis zur Verlängerung durch das Addendum No. II vom 6. August 1971 angefallen ist, hat die Beklagte nichts

dazu vorgetragen, daß sie sich infolge des Verhaltens der Klägerin auf eine endgültige Umrechnung von US-Dollars in Deutsche Mark entsprechend ihren - der Beklagten - Vorstellungen eingerichtet habe. Nachdem die Klägerin dann ihren Standpunkt zur Umrechnungsfrage unter dem 2. September 1971 geltend gemacht hatte, können Entgeltansprüche aufgrund des Addendum No. II schon mangels einer ins Gewicht fallenden Zeitspanne nicht verwirkt worden sein.

Der Prozeßstoff ergibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin durch den Abschluß des Addendum No. II stillschweigend ihr Einverständnis mit der Vertragsauslegung der Beklagten erklärt hätte. Denn diese Auslegung ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts aus den bei Abschluß des Addendum noch nicht vorliegenden Abrechnungen durch die Beklagte erstmals deutlich zu erkennen gewesen. Dann aber kann entgegen dem Standpunkt der Revision eine Bestätigung der Vertragsauslegung der Beklagten nicht schon

darin gesehen werden, daß die Klägerin das Addendum No. II abgeschlossen hat, ohne in den vorangegangenen zwei Monaten die Berechnung auf den Überweisungsträgern beanstandet zu haben.

Stimpel

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Bundschuh

Dr. Skibbe